Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Flutopferhilfe Khaolak"
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 88682 Salem, Heiligenbergerstr. 100
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die im Sinne der §§ 55 bis 57 AO selbstlose, ausschließliche und unmittelbare Hilfeleistung an Opfer und hilfebedürftige Personen, die infolge der Flutkatastrophe am 26. Dezember 2004 auf fremde Hilfe angewiesen sind, insbesondere in Thailand. Dazu gehören vor allem auch Institutionen vor Ort, die Opfern und hilfebedürftigen Personen Hilfe gewähren, wie z.B. Waisenhäuser, Obdachlosenunterkünfte und andere soziale Einrichtungen.
- (2) Gegenstand der Hilfeleistung ist neben der unmittelbaren und zeitnahen Hilfeleistung wegen akuter Not infolge des Naturereignisses auch eine nachhaltige Unterstützung und Hilfeleistung an hilfsbedürftige Personen, an Waisenhäuser, Obdachlosenunterkünfte oder soziale Einrichtungen jeweils in Thailand. Eine zeitliche Beschränkung der Hilfeleistung ist, soweit es die wirtschaftliche Lage des Vereins ermöglich, nicht vorgesehen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch unmittelbare Sach- und Geldzuwendungen, die Beschaffung und Finanzierung von Medikamenten und Maßnahmen, die der Gesundheitspflege dienen, erfüllt. Der Nachweis der Bedürftigkeit der Hilfeempfänger und damit der satzungskonformen Mittelverwendung ist durch schriftliche Erklärung der örtlichen Behörden in einer lebenden, möglichst jedoch in englischer Sprache, zu führen.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke "der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
- (6) Neben einer ordentlichen Mitgliedschaft können auch so genannte Fördermitgliedschaften eingegangen werden, die allein dem Zweck dienen, die Ziele des Vereins finanziell zu unterstützen.

Eine Fördermitgliedschaft ist beitragsfrei und kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist wieder beendet werden. Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung oder Vererbung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.
- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit mindestens zwei Beiträgen in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von sechs Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es ist ein jährlicher Beitrag zu entrichten. Bei Eintritt während des Jahres ist der Jahresbeitrag für jeden Monat der Mitgliedschaft mit einem Zwölftel zu zahlen; angefangene Monate zählen als ein voller Monat.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag ist im Voraus jeweils zu Beginn eines Jahres zu zahlen.
- (4) Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
- (5) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch ein Vorstandsmitglied vertreten.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (5) Verschiedene Vorstandesämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (6) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
 - c) wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (2) Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs. 1 Buchstabe b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Genehmigung der Jahresrechnung
 - b) die Entlastung des Vorstands
 - c) die Wahl des Vorstands
 - d) Wahl der Revisoren
 - e) Satzungsänderungen
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - h) Berufungen abgelehnter Bewerber
 - i) die Auflösung des Vereins
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat frühestens zwei Monate vor, spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu jener Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.
- (7) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder, zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

- (8) Auch für Änderungen des Zwecks des Vereins gelten die Abs. 6 und 7; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (9) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren (Kassenprüfer) aus ihrer Mitte, die ihr Amt entsprechend der Amtsdauer des Vorstands (§ 8 Abs. 3) ausüben. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Verein oder dem Rücktritt von der Funktion gelten die Vorschriften gem. § 8 Abs. 4 sinngemäß. Aufgabe der Revisoren ist die Prüfung der Einhaltung der Satzung, insbesondere die Prüfung der satzungskonformen Mittelverwendung.
- (10) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen der erschienenen Mitglieder zählen als Neinstimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (11) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 10 Zuwendungen an Organe und Mitglieder des Vereins

- (1) Alle Organe und Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit für den Verein ausschließlich ehrenamtlich aus. Vergütungen für regelmäßige und/oder besondere Tätigkeiten des Vereins sind nicht zulässig.
- (2) Kosten, die den Organen und Mitgliedern des Vereins bei der Ausübung von Tätigkeiten im Sinne dieser Satzung entstehen, können diesen ersetzt werden. Dabei sind die Grundsätze der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit zu beachten.
- (3) Reise- und Fahrtkosten, die den Mitgliedern anlässlich der Wahrnehmung von Aufgaben des Vereins entstehen, sind nur nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand unter Berücksichtigung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit erstattungsfähig. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Art und den Umfang der Begriffe "Angemessenheit" und "Verhältnismäßigkeit" im Sinne dieses Paragraphen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Unterschriften

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine andere gemeinnützige Körperschaft in Deutschland, deren Vereinszweck dem am nächsten kommt, was dem Zweck dieses Vereins entspricht. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 04.01.2005 errichtet.

Lothar Kugler	 1. Vorsitzender
Marianne Hänsler	 Kassierer
Marita Kugler	 Schriftführer